

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Osterhofen vom 23.01.2026

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft im Luitpoldplatz 13 und die gegebenenfalls für Notunterkunftszwecke angemieteten Wohnungen, sowie die städtischen Wohnungen, die vorübergehend als Obdachlosenunterkunft verwendet werden, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 Abs. 2 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der jeweilige Benutzer, dessen Aufnahme gemäß der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen in der jeweils geltenden Fassung verfügt wurde.

§ 3 Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühren werden taggenau abgerechnet. Bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht (§ 5 dieser Satzung) im Laufe eines Monats, wird der Teilmonat auf die Kalendertage, die diesem Monat entsprechen, genau berechnet.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Luitpoldplatz 13 beträgt die monatliche Gebühr für jede zugewiesene Wohneinheit 200,-- €. Darin enthalten sind anfallende Betriebskosten in Höhe von 40,-- €
- (2) Für die Benutzung der städtischen Wohnungen als Obdachlosenunterkunft werden Gebühren in Höhe der üblichen Wohnungsmiete für die beanspruchte Wohneinheit erhoben. Zuzüglich werden die auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten nach der BetriebskostenVO erhoben und nach den für Wohnungsmietraum geltenden Vorschriften abgerechnet; hierfür werden angemessene Vorauszahlungen verlangt.
- (3) Für angemietete Wohnungen wird die von der Stadt Osterhofen entrichtete Benutzungsgebühr und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.

- (4) Die Stromkosten der Obdachlosenunterkunft (Stromverbrauch innerhalb der Unterkunft) sind in den Betriebskosten nicht enthalten. Der Strombezug erfolgt über den zuständigen Versorger.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung berücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Liegenschaftsamt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterhofen, 23.01.2026

Stadt Osterhofen

 

Thomas Etschmann,
1. Bürgermeister